

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr - Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung

Kennzeichen  
RU3-A-164/099 -03

	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Dr. Mayrhofer		15253	17. Juni 2003
DI Obricht		14360	

Betrifft  
Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, betreffend Marchfeldkanal -  
Änderung des Syndikatsvertrages, LGBl. 6960;  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2003

Ltg.-**33/V-11-2003**

W- u. F-Ausschuss

Das Marchfeldkanalsystem ist in seiner Grundausstattung im wesentlichen fertig. Die vom Bund getragene Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal hat die betriebsfähigen Anlagen gemäß § 15 Marchfeldkanalgesetz an die vom Land NÖ errichtete Betriebsgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten zu übergeben. Damit hat die Errichtungsgesellschaft ihre Aufgabe erfüllt und kann aufgelöst werden.

Die nunmehrigen Abänderungen und Ergänzungen des Syndikatsvertrages sind das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land NÖ.  
Die aus dem Syndikatsvertrag zwischen dem Bund und dem Land NÖ hervorgehenden Zuschüsse des Bundes zum laufenden Betrieb zeitlich und ihrer Höhe nach sind damit eindeutig definiert.

Die Forderungen des Landes, voll funktionstüchtige Anlagen zu übernehmen sind mit der wasserrechtlichen Bewilligung der Versickerungsanlagen erfüllt. Für den Bund ist der Ausstieg aus dem Kooperationsmodell nach Erfüllung seiner überregionalen Aufgaben zweckmäßig.

Im Interesse einer effizienten Weiterführung dieses für das Land Niederösterreich so bedeutsamen Projektes beehrt sich die NÖ Landesregierung daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanales geändert und ergänzt wird, genehmigen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. Plank  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung